

Az.: 3 BS 336/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz,
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 19. Juni 2001

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Oktober 2000 - 12 K 2363/00 - wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluss für beide Rechtszüge auf jeweils 4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13.10.2000 ist unbegründet. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht einen Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt, der darauf gerichtet war, den Antragsgegner zur Erteilung einer Duldung zu verpflichten. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist unbegründet, weil weder der vom Antragsteller dargelegte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegt.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Wesentlichen vorgebracht, dass die Ablehnung seines einstweiligen Rechtsschutzbegehrens unrichtig sei, weil das Verwaltungsgericht zum einen fehlerhaft sein Rechtsschutzbedürfnis verneint und des Weiteren verkannt habe, dass er wegen seiner Erkrankung nicht abgeschoben werden könne. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens ergeben sich auf Grund dieser Erwägungen nicht. Denn ungeachtet der Frage, ob bei dem vorliegenden Sachverhalt von einem „Untertauchen“ des Antragstellers auszugehen und als Folge davon dessen fehlendes Rechtsschutzinteresse für das von ihm betriebene gerichtliche Verfahren anzunehmen wäre

(siehe dazu: BVerwG, Urt. v. 6.8.1996, NVwZ 1997, 1136), liegen jedenfalls wegen der Erkrankung des Antragstellers keine Duldungsgründe i.S.d. § 55 AuslG vor.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass es vorliegend keiner Entscheidung bedarf, ob hier die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 4 AuslG oder nur nach § 55 Abs. 2 und 3 AuslG in Betracht kommen kann. Für die Anwendung von § 55 Abs. 4 AuslG, somit bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung, spricht einerseits, dass mit rechtskräftigem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18.1.1999 (A 12 K 3169/98) ein Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auch gegen die im Asylablehnungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.11.1998 enthaltene Abschiebungsandrohung abgelehnt wurde. Gegen die Erteilung einer Duldung nur nach Maßgabe des § 55 Abs. 4 AuslG und somit für die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 oder nach Abs. 3 AuslG spricht andererseits, dass mit dem angesprochenen Beschluss nur eine rechtskräftige Entscheidung über den Sofortvollzug der Abschiebungsandrohung (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 11 SächsVwVG) und nicht über die Zulässigkeit der Abschiebung selbst getroffen wurde. Eine weitere Erörterung hierzu ist jedoch entbehrlich, da wegen der vom Antragsteller vorgetragene Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit weder ein Duldungsgrund nach § 55 Abs. 2 und 3 noch nach § 55 Abs. 4 AuslG vorliegen dürfte. Ein Duldungsgrund i.S.d. genannten Regelungen könnte nur dann angenommen werden, wenn die Abschiebung des Antragstellers entweder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich wäre, Gründe i.S.d. § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen würden, die Abschiebung nach § 54 AuslG ausgesetzt werden sollte oder dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet erfordern würden.

Eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung des Antragstellers wegen dessen Krankheit liegt nicht vor. Die Abschiebung eines Ausländers ist tatsächlich unmöglich im Sinne der genannten Regelungen, wenn auf Grund objektiver Umstände, die entweder in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht zwangsweise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgesetzt werden kann. Wegen der Krankheit eines Ausländers kann demnach dessen Abschiebung dann tatsächlich unmöglich in dem genannten Sinn sein, wenn der Ausländer infolge der Erkrankung transportunfähig ist

oder dessen Transportfähigkeit nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann (siehe dazu: Funke-Kaiser in: GK-AuslR, II - § 55 RdNr. 40). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der Antragsteller hat unter Vorlage von ärztlichen Stellungnahmen vorgetragen, dass er an einer schweren chronischen atrophischen Antrumgastritis sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Hinweise darauf, dass deswegen die Transportfähigkeit ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt sein könnte, liegen nicht vor. Zwar hat der Antragsteller unter Hinweis auf diese Erkrankung seine „Reiseunfähigkeit“ geltend gemacht. Anhaltspunkte, die für eine solche „Reiseunfähigkeit“ sprechen könnten, vermag der Senat jedoch nicht zu erkennen. Insbesondere ergeben sich solche Anhaltspunkte nicht aus den von dem Antragsteller vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen. In diesen Stellungnahmen, die im August/September 2000 gefertigt wurden, wird lediglich festgestellt, dass wegen der Erkrankung des Antragstellers eine ärztliche Behandlung erforderlich sei. Hinweise darauf, dass wegen der Erkrankung des Antragstellers dessen Transportfähigkeit beeinträchtigt sein könnte, erhalten sie nicht.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung des Antragstellers kann ebenfalls nicht angenommen werden. Eine Abschiebung ist dann rechtlich unmöglich im Sinne der genannten Regelungen, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, insbesondere weil ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG, ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder auf Grund vorrangigen Rechts, wie etwa der Grundrechte, gegeben ist. Zwar kann demnach wegen einer Krankheit im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein Grund vorliegen, wegen dessen eine Abschiebung unmöglich ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine konkrete Gefahrenlage, dass der Gesundheitszustand des Ausländers sich wegen der Abschiebung als solcher erheblich verschlechtern wird. Eine solche Gefahrenlage besteht vorliegend nicht, wobei es hier keiner weiteren Erörterung bedarf, welcher Prognosemaßstab für deren Annahme einschlägig ist (siehe dazu: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 2.5.2000, InfAuslR 2000, 435 [436]; Treiber in: GK-AuslR, II - § 53 RdNr. 87 ff.). Denn jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, die dafür sprechen könnten, dass die Erkrankung des Antragstellers durch die Abschiebung als solche sich erheblich verschlechtern könnte.

Soweit der Antragsteller vorträgt, dass sich sein Gesundheitszustand zwar nicht wegen der Abschiebung als solcher, sondern in deren Folge wegen der ungenügenden medizinischen Behandlung in Guinea-Bissau verschlechtern würde, folgt daraus nichts anderes.

Diese vom Antragsteller vorgetragene Gefahr im Zielstaat der Abschiebung kann als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nur dann zu einer Aussetzung der Abschiebung führen, wenn deshalb ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vorliegen würde (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997, NVwZ 1998, 524). Zwar kann insoweit die Krankheit eines Ausländers ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein, wenn im Abschiebungszustaat eine Verschlimmerung der Krankheit zu besorgen ist. Ungeachtet der Frage, ob eine solche Gefahrenlage hier zu bejahen wäre, ist vorliegend allerdings schon wegen der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.11.1998, wonach Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, davon auszugehen, dass auch die Voraussetzungen von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliegen. Dies folgt aus der Bindungswirkung nach § 42 Satz 1 AsylVfG, wonach die Ausländerbehörde u.a. an die Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gebunden ist. Diese Bindungswirkung besteht dabei nicht nur bei Entscheidungen des Bundesamtes, wonach Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sondern umgekehrt auch bei Entscheidungen, wonach das Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse verneint wird (BVerwG, Urt. v. 7.9.1999, NVwZ 2000, 204).

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Vortrag des Antragstellers, wonach er erst nach der Entscheidung des Bundesamtes erkrankt sei, weshalb in dem angesprochenen Bescheid hierzu auch keine Feststellung habe erfolgen können. Beruft sich ein ehemaliger Asylbewerber, nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat, dass Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 AuslG nicht vorliegen, auf ein „nachgewachsenes“ Abschiebungshindernis, kann auch dieses Abschiebungshindernis nur vom Bundesamt festgestellt werden, weshalb in einem solchen Fall ein auf die Aussetzung der Abschiebung abzielendes einstweiliges Rechtsschutzbegehren des Ausländers gegen den Träger der Ausländerbehörde nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur auf die Sicherung eines auf einen Wiederaufnahmegrund i.S.v. § 51 Abs. 1 VwVfG gestützten Abänderungsverfahrens gerichtet sein kann.

Dass auch für „nachgewachsene“ Abschiebungshindernisse eines (ehemaligen) Asylbewerbers nur eine Feststellungskompetenz des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegeben ist, ergibt sich zunächst aus § 24 Abs. 2 AsylVfG. Danach obliegt dem Bundesamt nach Stellung eines Asylantrags auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Eine zeitliche Differenzierung wird in dieser Regelung nur hinsichtlich des Beginns der Zuständigkeit nach Stellung eines Asylantrags angesprochen. Weitergehend verzichtet die Regelung jedoch hinsichtlich der damit begründeten Zuständigkeit des Bundesamtes auf eine zeitliche Differenzierung hinsichtlich des Endes dieser Zuständigkeitsbegründung. Eine Zuständigkeitsbeendigung ist damit in dieser Regelung nicht angesprochen, weshalb davon auszugehen ist, dass die auf Grund der Stellung eines Asylantrags begründete Zuständigkeit auch für die Zukunft gilt, so dass auch für später entstehende Abschiebungshindernisse eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes gegeben ist. Bestätigt wird dies durch die Regelung in § 42 Satz 2 AsylVfG, wonach über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 AuslG die Ausländerbehörde zu entscheiden hat. § 42 Satz 2 AsylVfG enthält damit eine Ausnahmeregelung zu § 24 Abs. 2 AsylVfG, wonach nur bei einem späteren Eintritt und Wegfall eines Abschiebungshindernisses wegen des in § 53 Abs. 3 AuslG angesprochenen Auslieferungsverfahrens die Zuständigkeit der Ausländerbehörde begründet ist. Grund hierfür ist, dass die bloße Feststellung des Eintretens oder Wegfallens des Abschiebungshindernisses einer Auslieferungsentscheidung keine besondere und etwa nur bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhandene Sachkompetenz erfordert und damit aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen der Ausländerbehörde überlassen werden kann. Aus der deshalb in § 42 Satz 2 AsylVfG getroffenen Ausnahmeregelung, auf Grund derer die Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde nach § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG wiederhergestellt wird, kann nur folgen, dass bei den weiteren in § 53 AuslG geregelten Abschiebungshindernissen eine Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde nicht bestehen soll, da für deren Feststellung gerade auf die bei dem Bundesamt vorhandene Sachkompetenz abzuheben ist.

Ist demnach das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch für die Feststellung „nachgewachsener“ Abschiebungshindernisse zuständig, so folgt daraus, dass ein Ausländer, dessen Asylantrag abgelehnt und bei dem festgestellt wurde, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, auch „nachgewachsene“

Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 AuslG nur gegenüber dem Bundesamt geltend machen kann. Sofern dieser Ausländer von der Ausländerbehörde abgeschoben werden soll, kann er demnach diese Abschiebungshindernisse nicht gegenüber der Ausländerbehörde geltend machen, um Abschiebungsschutz zu erreichen. Möglich wäre insoweit nur, dass er wegen eines Wiederaufnahmegrundes i.S.v. § 51 Abs. 1 VwVfG die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, zu erreichen sucht, diese Abschiebungshindernisse festzustellen. In diesem Fall könnte er zur Sicherung eines solchen Verfahrens einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegen den Träger der Ausländerbehörde beantragen. Dieser einstweilige Rechtsschutz könnte jedoch, abgesehen von weiteren Voraussetzungen, nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft wäre, dass ein Wiederaufnahmegrund vorliegt.

Besteht demnach für die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des von dem Antragsteller geltend gemachten Abschiebungshindernisses i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG eine ausschließliche Feststellungskompetenz des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, so muss, jedenfalls solange eine solche Feststellung nicht getroffen wurde, auch der Antragsgegner davon ausgehen, dass wegen der Entscheidung des Bundesamtes im Bescheid vom 19.11.1998 ein Abschiebungshindernis im Sinne der genannten Regelung nicht vorliegt und deshalb ein Duldungsgrund weder nach § 55 Abs. 2 3. Alternative AuslG noch nach § 55 Abs. 4 Satz 2 AuslG bejaht werden kann. Da der Antragsteller des Weiteren ein auf einen Wiederaufnahmegrund i.S.v. § 51 Abs. 1 VwVfG gestütztes Abänderungsverfahren beim Bundesamt bislang nicht beantragt hat, kommt auch eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Sicherung eines solchen Verfahrens nicht in Betracht.

Kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass vorliegend die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen, und kann damit auch insoweit kein Duldungsgrund i.S.v. § 55 Abs. 2 3. Alternative oder § 55 Abs. 4 Satz 2 AuslG festgestellt werden, so liegt entgegen der Auffassung des Antragstellers auch kein Duldungsgrund i.S.v. § 55 Abs. 3 AuslG vor. Nach dieser Regelung kann einem nicht unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblicher öffentlicher Interessen eine Duldung erteilt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Abgesehen davon, dass der Antragsteller unanfechtbar ausreisepflichtig ist, liegt hinsicht-

lich der in Rede stehenden Verschlechterung der Gesundheit des Antragstellers wegen mangelnder medizinischer Behandlung im Zielstaat der Abschiebung weder ein dringender humanitärer noch ein persönlicher Grund i.S.v. § 55 Abs. 3 AuslG vor. Wird ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wie hier von einem ehemaligen Asylbewerber geltend gemacht, dann beruft sich der Ausländer auf ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Die Feststellungskompetenz hierfür hat jedoch - wie ausgeführt - ausschließlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Dies schließt es aber aus, hinsichtlich des diesem Abschiebungshindernis zu Grunde liegenden Sachverhaltes auch eine Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde im Hinblick auf § 55 Abs. 3 AuslG anzunehmen. Andernfalls würde die aus den §§ 24, 42 AsylVfG deutlich werdende Systematik, wonach das Bundesamt bei (ehemaligen) Asylbewerbern die Feststellungskompetenz über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 AuslG hat, unterlaufen werden, wenn die Ausländerbehörde gleichwohl eine Entscheidungskompetenz hätte, wegen des einem solchen Abschiebungshindernis zu Grunde liegenden Sachverhaltes einen Duldungsgrund i.S.v. § 55 Abs. 3 AuslG festzustellen.

Da somit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO zu Recht abgelehnt hat, bestehen keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit dieser Entscheidung.

Die Beschwerde kann schließlich auch nicht wegen des von dem Antragsteller dargelegten Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zugelassen werden. Abgesehen davon, dass die von dem Antragsteller gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs hier keine Auswirkungen auf die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens gehabt haben könnte (siehe dazu: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 138 RdNr. 17 m.w.N.), liegt dieser Verfahrensmangel ersichtlich nicht vor.

Da somit die von dem Antragsteller dargelegten Zulassungsgründe nicht vorliegen, ist der Antrag auf Zulassung der Beschwerde abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 3, §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in Verfahren wie dem vorliegenden ist ein Streitwert in Höhe von 4.000,00 DM festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Jenkis